



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Verdoppelung der Ballungsraumzulage und Aufhebung des Anwärter-
grenzbetrags
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „132,50“ durch die Angabe „265,00“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „66,24“ durch die Angabe „132,48“ und wird die Angabe „39,75“ durch die Angabe „79,50“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „35,34“ durch die Angabe „70,68“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ angefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin³⁾“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ eingefügt.“

Begründung:**Zu Nr. 1 – Verdoppelung der Ballungsraumzulage im Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG)**

Zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten gewährt der Freistaat Bayern seinen Arbeitskräften eine Ballungsraumzulage im Verdichtungsraum München (definiert mittels Kriterien im Landesentwicklungsplan), sofern sich Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum befinden. Die Landeshauptstadt München gewährt ihren Arbeitskräften eine Münchenezulage im Großraum München (rein räumliche Definition), sofern sich der Arbeitsplatz im Großraum München befindet.

Die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München erhalten seit dem 01.01.2020 auf der Grundlage eines Tarifvertrags mit Ver.di einen verdoppelten Grundbetrag von monatlich 270 Euro bzw. 140 Euro für Auszubildende. Darüber hinaus gibt es einen neuen Grundbetrag von 135 Euro für alle bisher nicht anspruchsberechtigte TVöD – Entgeltgruppen (z. B. ab E 10). Die Verdoppelung der Münchenezulage auch im Beamtenbereich der Landeshauptstadt hat die Staatsregierung bislang nicht gestattet.

Die Zahlungsbeträge bei der staatlichen Ballungsraumzulage sind deutlich niedriger. Der Grundbetrag beträgt 132,50 Euro monatlich. Anwärterinnen und Anwärtern wird ein Anwärtergrundbetrag von 66,24 Euro, Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern ein Dienstanfängergrundbetrag von 39,75 Euro monatlich gewährt. Für jedes Kind, für das Berechtigten oder Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, erhöht sich die Ballungsraumzulage um 35,34 Euro (Kinderzuschlag). Die Zahlungsbeträge der staatlichen Ballungsraumzulage wurden zwar ab 2015 mehrfach angepasst, dennoch erreichen sie bei weitem nicht die Zahlungsbeträge der Münchenezulage, bei Grundbetrag ist es nicht mal die Hälfte. Das verdeutlicht den Handlungsbedarf bei der staatlichen Ballungsraumzulage. Ziel sollte es sein, dass eine verdoppelte staatliche Ballungsraumzulage nicht nur für die Bediensteten des Freistaates Bayern, sondern auch für die Tarifbeschäftigten über entsprechende Tarifverträge als ergänzende Leistung festgelegt wird.

Schließlich wird die soziale Ungerechtigkeit, die mit dem Anwärtergrenzbetrag verbunden ist, durch die Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags behoben. Bislang wird Anwärterinnen und Anwärtern sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern die Ballungsraumzulage höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag oder die Unterhaltsbeihilfe hinter 1 433,26 Euro monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag).

Im Zuge der Umsetzung einer amtsangemessenen Alimentation auch in Bayern voraussichtlich zum 01.01.2023 infolge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Mai 2020 (verfassungswidrige Alimentation von Beamten und Richtern in Nordrhein-Westfalen und Berlin) wird die Ballungsraumzulage ggf. in einer Regionalkomponente aufgehen. Insofern muss die Thematik dann neu bewertet werden, wenn die Staatsregierung ihren Vorschlag zur amtsangemessenen Alimentation vorgelegt hat. Bis dahin besteht allerdings im Ballungsraum München Handlungsbedarf.

Die jährlichen Kosten im Staatshaushalt für die aktuellen Zahlungsbeträge bei der Ballungsraumzulage betragen rd. 38 Mio. Euro. Die höheren Beträge sollen erstmals ab 01.07.2022 gewährt werden.

Zu Nr. 2 – Änderung der Anlage 1 BayBesG

Es handelt sich um den ursprünglichen Text des Art. 9 Haushaltsgesetz im Entwurf der Staatsregierung zur Änderung der Anlage 1 BayBesG, der sich nunmehr an die Nr. 1 zur Änderung des BayBesG zur Verdoppelung der Ballungsraumzulage anschließt.